

Benutzungsordnung für den „Treffpunkt Damperschuppen“ in Mörel und für den Sportplatz am Damperschuppen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Mörel auf ihrer Sitzung am 08. Juni 2005 die nachstehende Benutzungsordnung für den „Treffpunkt Damperschuppen“ und für den Sportplatz am Damperschuppen in Mörel beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Der Mehrzweckraum und die Sanitärräume im „Treffpunkt Damperschuppen“ und der Sportplatz dienen in erster Linie zur Durchführung von kommunalen Veranstaltungen. Er soll darüber hinaus mit Genehmigung des/der Bürgermeister/in oder seines/ihrer Beauftragten für gemeinnützige oder kulturelle Veranstaltungen den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen und auch den Bürgern der Gemeinde Mörel für die Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Der Sportplatz wird für vereinssportliche Zwecke und der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Der/Die Bürgermeister/in oder seine/ihre Beauftragten kann auch andere Veranstaltungen gemeinnützigen oder kulturellen Charakters zulassen.
- 2) Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- 3) Jeder Benutzer und Veranstalter erkennt mit dem Betreten des „Treffpunktes Damperschuppen“ bzw. des Sportplatzes diese Benutzungsordnung an.

§ 2 Genehmigung

- 1) Die Genehmigung zur Benutzung der Räumlichkeiten des „Treffpunktes Damperschuppen“ und des Sportplatzes sind rechtzeitig, möglichst 10 Tage vor der Veranstaltung, bei dem/der Bürgermeister/in oder seinem/ihrer Beauftragten zu beantragen. Bei der Antragstellung ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anzugeben und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig den Sportplatz bzw. den Mehrzweckraum benutzen, haben halbjährlich (zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres) einen Benutzungsplan vorzulegen. Mit der Genehmigung des Benutzungsplanes gilt die Erlaubnis für jede einzelne Veranstaltung als erteilt.
- 2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich durch den/die Bürgermeister/in oder seine/ihre Beauftragten erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 3 Gastronomie

- 1) Im Mehrzweckraum wird eine öffentliche Gastronomie grundsätzlich nicht betrieben. Bei besonderen Veranstaltungen, die bei dem/der Bürgermeister/in oder seinem/ihrer Beauftragten zu beantragen sind und von diesem/r bestimmt werden, können Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr durch den Veranstalter oder dessen Beauftragten

angeboten werden, sofern dafür vom Veranstalter vorher bei der örtlichen Ordnungsbehörde die notwendige Erlaubnis eingeholt wurde. Ein Verzehrzwang besteht im Mehrzweckraum nicht.

Als Träger besonderer Veranstaltungen gelten:

- a) die Gemeinde Mörel und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- b) Vereine und Verbände,
- c) Privatpersonen.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Mörel durch ihre Beauftragten aus. Sie überwachen den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungsordnung nicht eingehalten, kann der Beauftragte Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 5 Aufsicht

- 1) Die Räumlichkeiten des „Treffpunktes Damperschuppen“ und der Sportplatz dürfen nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung benutzt werden. Der Leiter ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten. Die Berufung eines stellvertretenden Leiters ist dem/der Bürgermeister/in mitzuteilen.

Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter das ausliegende Benutzungsbuch einzusehen und die geforderten Angaben einzutragen.

- 2) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von dem verantwortlichen Leiter bzw. vom Stellvertreter vor der Benutzung zu prüfen. Sie haben Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.
- 3) Der Leiter bzw. sein Stellvertreter verlässt als letzter die Räumlichkeiten des „Treffpunktes Damperschuppen“ bzw. den Sportplatz und hat evtl. erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich wieder abzuliefern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich evtl. in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte sind abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen.

§ 6
Umfang der Benutzung

Die Räumlichkeiten sowie die Einrichtungen des „Treffpunktes Damperschuppen“ und der Sportplatz dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

§ 7
Benutzungsregeln

- 1) Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Außenanlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen.
- 2) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung aller benutzten Räume ist bis 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages vorzunehmen. Erfolgt keine ordnungsgemäße Reinigung, wird diese auf Kosten des Veranstalters durch eine(n) Beauftragte(n) der Gemeinde vorgenommen.
- 3) Der verantwortliche Leiter bzw. sein Stellvertreter hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- 4) Bei Durchführung von sportlichen Veranstaltungen ist das Rauchen im Mehrzweckraum untersagt.

Als Ballspiel ist nur Tischtennis und Gymnastik mit dem Ball gestattet.
- 5) Es ist nicht gestattet, den Mehrzweckraum mit Fußballschuhen zu betreten. Nach der Benutzung des Sportplatzes sind beim Betreten des „Treffpunktes Damperschuppen“ Nach grober Reinigung des Schuhwerkes vor dem Gebäude unverzüglich die Umkleieräume aufzusuchen, um sich dort der verschmutzten Kleidung zu entledigen.
- 6) Jugendlichen ist der Verzehr von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken in den überlassenen Räumen und auf dem dazu gehörenden Grundstück und auf dem Sportplatz nicht gestattet.
- 7) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u.ä. dürfen nur mit Erlaubnis des/der Bürgermeisters/in oder seinem/ihrem Beauftragten angebracht werden.
- 8) Behinderungen des Fahrzeugverkehrs auf dem Wiesenweg sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- 9) Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen.
- 10) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden. Ausgenommen hiervon sind Die klappbaren Tische und Bänke.
- 11) Das Mitbringen von Tieren in die Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

§ 8
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Mehrzweckraumes und des Sportplatzes sind Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührenordnung zu entrichten.

§ 9
Haftung

- 1) Sportplatz, Mehrzweckraum, Nebenräume, Inventar, Einrichtungen und Geräte gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, dass der verantwortliche Leiter bzw. sein Stellvertreter Schäden und Mängel gemäß § 5 Abs. 3 gemeldet hat. Der für die Benutzung verantwortliche Leiter bzw. sein Stellvertreter ist verpflichtet, Außenanlagen, Räume, Inventar, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhaftes Inventar, schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2) Der Veranstalter und Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
- 3) Der Veranstalter und Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

Die Gemeinde kann von dem Veranstalter vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- 4) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Räumlichkeiten und Außenanlagen sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entstehen.
- 5) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Veranstaltern und Benutzern durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.
- 6) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- 7) Unbeschadet der in den Absätzen 2 - 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

- 5 -

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 18. Dezember 1984 außer Kraft.

Mörel, den 08. Juni 2005

Gemeinde Mörel

gez.
(Lucht)
Bürgermeister